

Gierschke, Katharina, VIC2

Von: Frederik.Schmidt@gtue.de
Gesendet: Montag, 25. Januar 2021 18:35
An: Messwesen, VIC2; Gierschke, Katharina, VIC2
Cc: Nikqi, Visar; Oehler, Marco; frederik.schmidt-gtue.de
Betreff: Rückmeldung der GTÜ zur Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (Verbändeanhörung)
Anlagen: 210112 RefEntwurf 3. ÄndVO MessEV_v6.docx; 210112 RefEntwurf 3. ÄndVO MessEV_V6.pdf; 210112 3. MessEVÄndVO Anschreiben Verbände.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Dr. Gierschke, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung anhören. Als amtlich anerkannte Überwachungsorganisation haben wir täglich Abgasmessgeräte im Einsatz, die aktuell jährlich sowohl geeicht als auch kalibriert werden müssen. Die Thematik dieser Doppelbelastung wurde bereits mehrfach adressiert (vgl. bspw. Bundestagsdrucksache 19/15027 vom 11.11.2019) und wir begrüßen es sehr, dass der Verordnungsgeber nun Abhilfe schaffen möchte. Bei ca. 89.000 AU-Geräten (vgl. Markterhebung ASA-Verband von Abgasmessgeräten für Fremdzündungs- und Kompressionszündungsmotoren kumuliert) für 2020 und Kosten von durchschnittlich 70,00 € pro jährlicher Eichung führt eine nicht befristete Eichfrist für Abgasmessgeräte zu einer wesentlichen Entlastung der Überwachungsinstitutionen und anerkannten Kfz-Werkstätten.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Neuregelung sehen wir aber dringenden Anpassungsbedarf. Aktuell sieht der Entwurf vor, dass nach einer Instandsetzung oder einer Justierung des Abgasmessgerätes eine neue Eichung erforderlich wird. Nach unserer Einschätzung würde bei dieser Ausgestaltung nicht eine Eichung wegfallen, da im Rahmen der jährlichen Kalibrierung des Abgasmessgerätes durch eine hierfür akkreditierten Stelle immer auch eine Prüfgasjustage (= Justierung) durchgeführt werden muss, was wiederum eine Eichpflicht nach sich ziehen würde. Wir schlagen daher vor, dass eine Eichpflicht nur entsteht, wenn eine Instandsetzung und damit einhergehend ein messtechnischer Eingriff in die Messzelle erfolgt. Soweit aber lediglich eine Wartung (= kein messtechnischer Eingriff) durchgeführt wird oder eine Prüfgasjustage im Rahmen der jährlichen Kalibrierung erfolgt, sollte keine Eichpflicht hieraus erwachsen. Sollte es als Notwendig erachtet werden, könnte zur Sicherstellung der Verkehrsfehlergrenzen der Kalibrierschein als Nachweis gegenüber den Eichbehörden zwischen den Befassungen übermittelt werden.

Gerne steht Ihnen der Leiter unseres Prüflabors Herr Visar Nikqi sowie ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Dr. Frederik Schmidt
Rechtsanwalt
Leiter Recht und Politik

Fon: +49 (0)711 97676-104
Fax: +49 (0)711 97676-129
mailto:frederik.schmidt@gtue.de
Internet-Adresse: <http://www.gtue.de>

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Geschäftsführer: Dimitra Theocharidou-Sohns, Robert Köstler
Eingetragen im Handelsregister AG Stuttgart HRB Nr. 9610